

## Hinweise zu synthetischen Reitplatzmaterialien

### Sachverhalt

Das Thema „Sportanlagen und Kunststoffe“ betrifft nicht nur den Fußballsport.

Auch z.B. bei Reitsportanlagen werden synthetische Materialien im bzw. für den Reitbelag verwendet.

Neben Belägen, die vollständig aus synthetischem Material (i.d.R. Teppichschnitzel) bestehen, werden häufig synthetische Materialien (z.B. Vliesgewebe) als Zuschlagstoffe in den Reitsand eingebracht.

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz hat am 23.01.2019 nun in einem Erlass<sup>1</sup> (siehe Anhang) eine abfallrechtliche Bewertung von synthetischen Materialien in Reitbelägen vorgenommen.

Im Erlass mit Bezug zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) kommt das Ministerium unter anderem zur Einschätzung, dass die eingesetzten synthetischen Materialien, die zur Verwendung als Reitplatzbelag bestimmt sind, als Abfall einzustufen sind.

Weiter verweist das Ministerium auf die potentiellen Umweltauswirkungen, die mit der Verwendung der synthetischen Materialien einhergehen können, wenn diese durch Windböen, Regen und durch Anhaften an den Pferdehufen oder Pferdeäpfeln in die Umwelt gelangen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch die mechanische Belastung des Materials beim Reiten auch kleinere Partikel bis hin zu Mikroplastikteilchen entstehen können.

Für bestehende Anlagen fordert das Ministerium daher, dass durch geeignete Maßnahmen die Verteilung der synthetischen Stoffe in die angrenzende Umgebung zu verhindern ist.

Weiter wird in dem Erlass auf die Entsorgung des verbrauchten Belages hingewiesen, wenn es sich um ein Gemisch aus synthetischen Materialien und Sand oder um reine Kunststoffbeläge handelt. Soll dieser nun zu Abfall gewordene Belag verwertet werden, hat dies „ordnungsgemäße und schadlose“ zu erfolgen. Gleiches gilt auch hinsichtlich der Entsorgung der mit synthetischen Materialien verunreinigten Exkremete. Eine Verwertung - sowohl des Belages als auch der verunreinigten Exkremete - „in oder auf dem Boden“ (z.B. durch Ausbringen auf einen Acker) wird ausdrücklich nicht als ordnungsgemäße Entsorgung angesehen.

Das heißt, dass z.B. ein Sand-Vlies-Gemisch vermutlich aufgetrennt werden muss. Die synthetischen Materialien sind voraussichtlich einer geeigneten Abfallverbrennung zuzuführen. Für das Mineral kommt nur bei einer weitgehenden Auftrennung die Verwertung in technischen Bauwerken in Betracht, andernfalls wird die Entsorgung auf einer Deponie erforderlich. Bei angenommenen Entsorgungskosten von rund 150 € pro Tonne würden bei einem Reitplatz von 20 x 60 m<sup>2</sup> mit rund 250 Tonnen Material Kosten von 37.500 Euro anfallen.

---

<sup>1</sup> „Abfallrechtliche Einstufung von Teppichschnitzeln, die zur Verwendung als Reitplatzbelag bestimmt sind“

## **Einschätzung / Empfehlung**

### Bestehende Beläge

Auf Grundlage des Erlasses besteht bei vorhandenen Anlagen, welche synthetische Stoffe im/als Reitbelag nutzen, erst einmal nicht die Notwendigkeit, den Belag austauschen zu müssen. Allerdings müssen Maßnahmen ergriffen werden, um einen Austrag der synthetischen Materialien (Teppichschnitzel, Vlies etc.) in die Umgebung/Umwelt zu verhindern. Da es sich gemäß Erlass um Abfälle handelt, obliegt die abschließende Bewertung, ob deren Verwertung als Reitbelag ordnungsgemäß und schadlos erfolgt ist, der zuständigen unteren Abfallbehörde (Landkreise und die kreisfreien Städte sowie die Städte Celle, Cuxhaven, Göttingen, Hildesheim und Lüneburg).

### Neuanlage / Austausch

- Aus ökologischer Perspektive sollte auf synthetische Zuschlagstoffe oder Teppichschnitzel beim Bau von Reitbelägen verzichtet werden.
- Falls doch synthetische Stoffe beim Reitbelag verwendet werden sollen,
  - ist dringend zu empfehlen, im Vorfeld mit der zuständigen unteren Abfallbehörde in Kontakt zu treten und sich den „ordnungsgemäßen und schadlosen“ Einbau der synthetischen Stoffe bestätigen zu lassen. – Hier müssen zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, um einen Austrag der synthetischen Stoffe (Teppichschnitzel, Vlies etc.) in die Umgebung/Umwelt zu verhindern.
  - sollte ein Einbau nur erfolgen, wenn der Lieferant ein Sicherheitsdatenblatt, z.B. bei Lieferung von synthetischen Stoffen zum Auffüllen vorh. Reitplätze vorlegen kann, oder eine bauaufsichtliche Zulassung für den Verwendungszweck – d.h. Lieferung und Einbau von Tretschichten in Kombination mit synthetischen Materialien – vorweisen kann.
  - müssen sie beim Einbau von synthetischen Stoffen unbedingt die Entsorgungskosten des Belages am Ende des Lebenszyklus berücksichtigen.
  - sollten sie mit dem Hersteller bzw. Händler eine Rücknahmeverpflichtung des Reitbodens vereinbaren (Absicherung über Bürgschaft).

## **Förderung durch den LandesSportBund Niedersachsen**

### Ab 2020 geförderte Anlagen:

- Der LSB geht davon aus, dass die geförderten Projekte sach- und rechtskonform errichtet werden.
- Sollten nach der Errichtung Auflagen zum Austausch des Belags durch die zuständige untere Abfallbehörde erteilt werden, ohne dass eine entsprechende Anfrage vor dem Bau bei der zuständigen Abfallbehörde erfolgt ist, kann die Förderung vollständig zurückgefordert werden. Ein nachträglicher Austausch des Materials wird nicht gefördert.

### Vor 2020 geförderte Anlagen und bisher nicht geförderte Anlagen

- Eine Förderung des Austauschs und der Entsorgung von Belägen mit synthetischen Materialien ist nach Einzelfallprüfung möglich.

Kontakt:

Dr. Holger Fuhrmann

0511 1268-155

[hfuhrmann@lsb-niedersachsen.de](mailto:hfuhrmann@lsb-niedersachsen.de)

**Anlage:** Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz zum Thema „Abfallrechtliche Einstufung von Teppichschnitzeln, die zur Verwendung als Reitplatzbelag bestimmt sind“ vom 23.01.2019